Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 29 (1939)

Heft: 28

Artikel: Staatsbürger einst und jetzt

Autor: Strahm, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-647418

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Staatsbürger einst und jegt

Von Dr. H. Strahm

Es scheint gegenwärtig, da so viel von demokratischen Idealen der Schweiz die Rede ist, eine besonders dringende Notwendigkeit, sich über politische Grundbegriffe eindeutige und klare Borstellungen zu bilden; denn ein großer Teil unserer politischen Streitigkeiten entsteht aus Misverständnissen. Diese wieder kommen von unklaren und verschwommenen Begriffen und aus dem schlechten Willen, die Ideale und Programme politisch andersdenkender so verstehen zu wollen, wie sie gemeint sind.

Sachliches gegenseitiges Versteben und Alarheit der Begriffe ist am leichtesten und ersolgreichsten durch das Studium des historischen Werdeganges einer politischen Erscheinung oder einer politischen Idee zu gewinnen.

Wenn wir uns über die Stellung des Staatsbürgers einst und jetzt orientieren wollen, dann ist es unumgänglich, vorerst zu bestimmen was unter dem Begriff "Staatsbürger ift eigentlich zu verstehen sei. Ein Staatsbürger ist derjenige, welscher sich mit seiner ganzen Persönlichkeit zu einem Staate bestennt, sich diesem Staate und seinen Gesehen unterstellt, der politischen Rechte dieses Staates voll und ganz teilhaftig ist, und die aus dem Saatsbürgerrecht herrührenden Pslichten nach Geseh und bester persönlicher Ueberzeugung ausübt.

In diesem Sinne ist "Staatsbürger" ein moderner Begriff. Wenn wir der Entwicklung dieses Begriffs nachgehen wollen, dann müssen wir ihn etwas weiter fassen. Wir wollen daher ganz einsach den innerhalb der Hoheitsgrenzen eines Staates lebenden E in he i misch en als Staatsbürger bezeichnen. Das mit haben wir ihn bereits gegenüber dem Fremden untersschieden, welcher der vollen staatsbürgerlichen Rechte nicht teilshaftig ist

Das Staatsbürgerrecht wird erworben: beim Einheimischen durch Abstammung und Geburt, und beim Fremden durch Wahl und steie Entschließung, sowohl von Seiten des Staates, wie von Seiten des Aussänders. Geschieht der Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung und Geburt bedingungssos, so kann der Fremde nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen und Formalitäten (3. B. Nachweis längeren Aufenthaltes, Entrichtung einer Einkaufsgebühr wie bei uns, oder nach der Leistung eines Staatsbürgereides wie 3. B. in Amerika) durch freien Staatsaft in die Staatsgemeinschaft ausgenommen werden.

Heute ist in der Schweiz jeder durch Abstammung und Geburt in die staatliche Gemeinschaft hineingeborene Bürger, wie auch jeder in den Staatsverband aufgenommene Fremde vor dem Gesetz gleich. Früher war das grundsätlich anders. Jeder wurde in seinen Stand hineingeboren, und dementsprechend waren auch seine Rechte. Er war

von Beburt herr oder Anecht,

frei oder unfrei. Jeder nahm am Staate teil nach seinem ihm eingeborenen Stand. Des vollen Bürgerrechts teilhaftig waren nur die Freien. Der Unfreie, der Leibeigene, stand außerhalb der staatlichen Gemeinschaft. Nur die Freien waren würdig die politischen Rechte auszuüben und die vollen Pflichten des Staates zu übernehmen. Sie allein hatten das Necht Waffen zu tragen; sie allein hatten im Volksgericht Sitz und Stimme; sie allein konnten an den freien Volksgemeinden teilnehmen und da die Geschicke des Landes beraten.

Doch auch unter den Freien herrschte nicht Gleichheit, sondern das ständische Prinzip der Cbenbürtigkeit. Den höchsten Stand bildeten

die Edelfreien.

Ihnen gehörte der Hochadel unseres Landes an, die Grafen von Lenzburg, Kiburg, Habsburg, Froburg, Neuenburg, Tierstein, Greyerz, Buchegg, Bechburg, Wontsort und Werdenberg, Toggenburg und Rapperswil, während die zahlreichen Freiherren zwar eine Kangstufe tiefer standen, jedoch in bezug auf Heirat den Grafengeschlechtern ebenbürtig geachtet waren. Ihnen allein kam ursprünglich der Titel dominus — Herr zu, und sie führen in den Urkunden als Grafen das Prädikat illustris (der Erlauchte) und als Freiherren nobiles. Denn nur die Ehen unter Standesgenossen waren ebenbürtig. Wer einen Untergenossen heiratete, mußte den niedrigeren Stand des Ehegemahls annehmen.

Den nächsten Stand bildete der

niedere Adel oder der Ritterstand.

Es waren dies ursprünglich Gemeinfreie, die sich durch Kriegsdienst besondere Auszeichnung erworben oder Ministerriale, d. h. ursprünglich unfreie königliche Beamte, die eine besorzugte Stellung errungen hatten. Sie mußten zu Schild und Wappen geboren, d. h. Söhne und Enkel von Kittersleuten sein, ein ritterliches Leben führen, sowie durch Kitterschlag und Gelübde in den ritterlichen Stand aufgenommen worden sein.

Der Abelige allein war fähig echtes Lehen zu empfangen, d. h. Lehensgut, an das Waffenpflicht gebunden war. Er mußte ein freier, wehrhafter Mann sein. In Strafsachen durfte er keinen Untergenossen als Urteiler, Richter oder Zeugen annehmen; er brauchte sich nur von seinesgleichen oder über ihm stehenden richten zu lassen. Nur der Ebenbürtige konnte Vormund oder gsellicher Erbe sein; der Untergenoß hatte dazu kein Recht. Derjenige, der sich einen höheren Stand anmaßte, wurde ehrslos; er versor die Rechte seines Standes.

Vom Adelstand waren nach Lehensrecht

die Gemeinfreien oder freien Bauern

und Landsaffen durch eine Rluft getrennt. Die Gemeinfreien waren ursprünglich aller Freiheitsrechte teilhaftig, mußten am Landgericht als freie Zeugen und Schöffen teilnehmen, befaßen also den öffentlichen Gerichtsstand, konnten freien eigenen Grundbesitz erwerben, und waren in allen Rechten freie Bollbürger. Sie hatten dem Aufgebot des Grafen zu einem Kriegs= zug Folge zu leiften. Die vermehrten Unsprüche im Kriegsdienst, die ritterliche Organisation des Heeres und die Kostspieligkeit der Ausrustung mit Panzer und Pferd brachten es mit sich, daß sich oft mehrere freie Bauern zusammenschlossen um der Rriegspflicht auf genoffenschaftlicher Grundlage Genüge zu tun. Gemeinsam rufteten sie einen geeigneten ihrer Genoffen aus, der für fie dem heerbann des Rönigs folgte. Während dieser nun durch seine Berdienste in den Ritterstand aufstieg, verloren seine Genoffen ihre Freiheit. Die Kriegssteuer, die sie erst frei sich selbst auferlegt hatten, murde mit der Zeit zu einer Zins= pflicht und zu einem rechtmäßigen Anspruch ihres friegerischen Genossen. Als Zinspflichtige konnten die ehemals Vollfreien vor dem Landgericht nicht mehr selbständig auftreten. Sie bedurften dazu eines Bogts, der für sie Recht suchte. Freiwillig hatten sie ihre Freiheitsrechte einem der Ihren übertragen, da ihnen die Lasten des Rrieges, des Gerichts und des, mit dem Gericht verbundenen Strasvollzugs als zu beschwerlich und mit ihren wirt= schaftlichen Aufwendungen nicht mehr vereinbar schienen.

So wurden die ehemals freien Bauern unseres Landes zum Teil den großen Grundherren und dem Landadel unterstellt. Trozdem bewahrte eine große Zahl von Landsassen ihre alte ursprüngliche Freiheit. Die Urkantone, die Täler des Berner Oberlandes und die vielen Lands und Freigerichte in der ganzen Eidgenossenschaft find ein sprechendes Zeugnis, daß nicht alle Freibauern ihren alten Erbstand verloren und in der Masse grundhörigen Bauern untergingen. Andrerseits mögen viele unserer alten Freibauern ursprünglich Kolonen oder reichs

unmittelbare Königshörige gewesen sein, die sich infolge der Schwäche und der Abwesenheit der Reichsgewalt, praktisch vom Stand der Altfreien in nichts mehr unterschieden.

Staatsbürger minderen Rechts war die Klasse der Grundhörigen.

Die Grundhörigen oder gutsherrlichen Hinterfässen waren mit ihrer Person an das Gut des Herrn, das sie bewirtschafteten, gebunden. Sie dursten es ohne Erlaubnis ihres Herrn nicht verlassen, konnten aber durch den Herrn auch nicht von ihrem Hose vertrieben werden. Sie waren zinspslichtig, mußten eine Heirats- und Erbschaftssteuer entrichten und nach ihrem Tode hatte der Gutsherr Anspruch auf das beste Kleid und das beste Stück Bieh aus ihrem Nachlaß. Sie konnten weder an der freien Volksgemeinde, noch am Landgericht teilnehmen, sondern unterstanden der Gerichtsbarkeit ihres Grundherrn auf dem gutsherrlichen Hoses oder Herrschaftsgericht.

Die unterste Stufe der Bevölkerung bildeten die Leibeigenen.

Es waren dies die nicht mit eigenem Grund und Boden ausgestatteten Anechte, Taglöhner und das zu einem Hof gehörige Hausgesinde. Für ihre Arbeit erhielten sie bloß den Lebensunterhalt. Aur die höheren Freien, das Reich, die Gotteshäuser, die Fürsten und Freiherren dursten Leibeigene halten; Diensteleute und Eigenleute waren dazu nicht berechtigt. Der Leibeigene war vollsommen rechtlos. Wie eine Ware wurde er verfaust, verschenkt und verhandelt. Ja er konnte auch nur zur Hälfte einem andern überlassen werden und sogar seine noch ungeborene Nachsommenschaft konnte unter zwei Eigentümer verteilt werden, wie dies im Jahre 1259 geschah, als Freiherr Werner von Kien urkundlich dem erlauchten Herrn Grasen Rudolf von Habsburg das Recht auf seinen Leibeigenen Heinrich von Talheim zur Hälfte abtrat. Und wenn dieser seibeigene

Heinrich von Talheim ein Weib von seinen oder des Grafen Eigenseuten zur Frau nähme und mit ihr Kinder zeugen würsde, dann sollten diese Kinder wiederum halb und halb geteilt werden.

Bur Che bedurfte der Leibeigene die Bewilligung seines Herrn. Meist mußte er eine Leibeigene seiner eigenen Herrsschaft zur Frau nehmen, oder es wurde vereinbart, daß die Kinder unter die Besiger der beiden Eltern verteilt würden. Unter Gotteshäusern war es auch üblich, daß sie ihren Eigenseuten genau vorschrieben, wo sie sich ihre Frauen zu suchen hätten; so waren die Eigenseute von Altdorf noch 1439 verpflichtet, ihre Frauen oder Männer unter den Eigenseuten der Gotteshäuser zu Einsiedeln, St. Gallen, Pfäffers, Schännis, Reichenau, St. Regula in Zürich und in Säckingen zu suchen.

Nach altem germanischem und burgundischem Recht wurde die Heirat einer freien Frau mit einem leibeigenen Mann mit Enthauptung und dem Feuertod bestraft. Später versor ein Freier seine Freiheit, wenn er eine Leibeigene heiratete. Er wurde mit seiner ganzen Nachsommenschaft ebenfalls Leibeigener der Herrschaft seiner Ehefrau. Noch 1484 erließ Bern ein Berbot gegen die Berehelichung zwischen Freien und Unspreien. Die Uebertretung dieses Berbotes wurde zwar nicht mit mit dem Tode oder dem Bersust der Freiheit, sondern noch mit einer Buße von 20 Gulden bestraft.

Das Los der Leibeigenen war jedoch nicht so schlecht wie es nach ihrer politisch völlig rechtlosen Stellung scheinen könnte. Viele waren froh durch freiwillige Unterwerfung der Sorge in ihr leibliches Wohl enthoben zu sein. Denn, wenn sie auch der Zuchtgewalt ihres Leibherrn unterstanden, so hatte dieser andrerseits auch die Pflicht für sie zu sorgen. Wenn er sie in schwerer Not im Stiche ließ oder sich ihrer in Krankheit nicht annahm, dann hatte er seinen Anspruch und sein Recht auf ihren Besitz versoren.

Um die Sicherung des Verdienstausfalles beim Wehrmann

Nach Art. 1 unserer Militärorganisation vom Jahre 1907 ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Entweder hat er die Militärbienstpflicht, oder die Militärsteuerpflicht zu erfüllen. Die Wehrpflicht in beiden Formen soll allen Schweizerbürgern in gleicher Weise ein Opfer sein, das sie freudig an das große Werk der Berteidigung der Heimat beizutragen haben.

Wir müssen aber konstatieren, daß die heutige Verteilung sich zu ungunsten der Einen verschoben hat, indem vom Dienstepslichtigen mit Rücksicht auf die gespannte internationale Lage immer mehr verlangt werden muß.

Mit der fürzlich beschlossenen Berlängerung der Schulen, aber namentlich auch der Wiederholungskurse durch die Eidgen. Räte, erfährt diese Berschiebung einen derartigen Grad, daß sich begreissicherweise verschiedene Bürger damit besassen und die aus der Verlängerung resultierenden Erscheinungen zu mildern vorschlagen. (Hossentlich ist der Grund nicht etwa in den bevorstehenden Nat.=Ratswahlen zu suchen!)

In letter Zeit erhielt man Kenntnis von Eingaben und Borschlägen von politischen und wirtschaftlichen Organisationen, sowie auch von militärischen Bereinigungen, die sich mit der sozialen Seite des Problems beschäftigten. Politiser verschiedener Rüancen stellten Motionen und Interpellationen in dieser Richtung, denen allerdings der Chef des E. M. D. antworten tonnte, daß diese Ungelegenheit schon längere Zeit von den einzelnen Departementen studiert werde und demnächst ein fertiges Projekt zu erwarten sei. So sollen bald den Worten Taten solgen.

Es geht ja wirklich um eine bedeutsame Frage. Soll der Wehrmann für die Zeit da er im Militärdienst steht, nebst dem

Solde eine angemessene Entschädigung erhalten? Eine restlose Schadloshaltung kann dabei natürlich nicht in Betracht fallen. Unser Dienst für die Berteidigung der Heimat muß und soll immer ein Opfer bedeuten. Jedes andere System müßte unsere Milizarmee verunmöglichen und mit der Zeit zu einer Art Berussbeer führen.

Schon früher wurde versucht die großen Opfer des Wehrmannes erträglich zu gestalten. Namentlich zielt Art. 335 O. R. darauf ab, dem Arbeitnehmer in gewissen Fällen eine Wilderung zu verschaffen. Vornehmlich haben aber davon bis heute nur unsere Beamten und Angestellten der Oeffentlichteit prositiert. In der Privatwirtschaft wurde schon seltener eine Entschädigung ausbezahlt, was allerdings nun in den letzten Jahren auch etwas geändert hat, weil das Verständnis für die Armee mehr und mehr in alle Kreise eindrang. Diese Lohnzahlung ging aber ausschließlich auf Kosten der Unternehmung selbst.

Bon der obgenannten Gesetzgebung haben dagegen bis heute nichts prositiert alle Angestellten und Arbeiter, deren Dienstwerhältnis nicht unter diesen Begriff fällt, sowie namentslich alle Freierwerbenden, wie Handwerfer, Gewerbler, Bauern usw. Der Art. 335 war übrigens immer nur als Provisorium betrachtet worden und wurde im Eidgen. Parlament verschiesdentlich zu revidieren versucht.

Auch die Militärorganisation vom Jahre 1907 sieht besondere Leistungen des Staates an Wehrmänner vor. Der Art. 22 sautet: "Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstüßen. Solche Unterstüßungen dürsen nicht als Armenunterstüßung behandelt werden."